

SATZUNG

des

„Verein der Freunde der privaten Schulen St. Raphael Heidelberg“

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein ist unter dem Namen „Verein der Freunde der privaten Schulen St. Raphael Heidelberg“ in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 **Vereinszweck**

Der Verein der Freunde der privaten Schulen St. Raphael Heidelberg will die lebendige Verbindung der ehemaligen Schüler/innen und Freunde der Schulen St. Raphael untereinander, zu ihrer alten Schule und zur jeweiligen Schülergeneration, pflegen. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Aufbringen freiwilliger Beiträge und Sachleistungen die Schulen des St. Raphael in Heidelberg im Sinne der ethisch-religiösen Idee, auf der sich die Arbeit der Schulen aufbaut, zu fördern.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mitglieder können werden:

- a) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler
- b) Ehemalige Schülerinnen und Schüler
- c) Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schulen St. Raphael und Gönner, die als Freunde der Schulen diese mitfördern möchten.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet :

- a) Durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende an den Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, welche nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Beirats erfolgen kann. Dies gilt bei grob satzungs- oder ehrenwidrigem Verhalten eines Mitglieds. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Der Ausschluss durch den Beirat hat nur vorläufige Wirkung und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

d) Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen zwei Jahre trotz Mahnung im Rückstand oder unbekannt verzogen, ohne seine neue Anschrift mitzuteilen, so kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4

Beiträge – Geschäftsjahr

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrages für natürliche oder juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Die Einladung hat durch den 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden bzw. ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 7, 1 unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.
3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll und nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Der 1.Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 7, 1 leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahlen des Vorstandes und der Beiräte,
 - e) Satzungsänderungen und vorliegende Anträge.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Vereinsleitung es für erforderlich hält. Ferner, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Einberufungsorgan beantragt. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers wird ein Protokollführer bestimmt.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder allein (§ 26 BGB).
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder scheiden – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um sechs Monate.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit jeweilige Nachfolger zu beauftragen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 **Der Beirat**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand gem. § 7 der Satzung,
 - b) den Schulleitern,
 - c) den Vorsitzenden der Elternbeiräte
 - d) sowie vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiräten.
2. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch das Einberufungsorgan unter Angabe der Tagesordnung nach der in § 6, 2 genannten Frist.
3. Der Beirat berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 **Abstimmungen – Wahlen**

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhebt sich kein Widerspruch, so kann auch offen durch Handzeichen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
2. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz (Vereinsrecht im BGB) eine andere Regelung vorgesehen ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, der Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.

§ 10 **Ehrungen**

1. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Ehrenvorsitzende ernennen, die Sitz und Stimme im Beirat haben.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 11 **Auflösung**

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der privaten Schulen St. Raphael Heidelberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Juli 1984 beschlossene Satzung, erlischt die ab 8. Dezember 1977 geltende Satzung.